



HSPVNRW

**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Sonderausgabe

Amtliche Mitteilungen

der
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Nr. 10

01.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlausschreibung und Wahlvorschlagsliste für die Wahl des Senats der HSPV NRW
2. Wahlausschreibung und Wahlvorschlagsliste für die Wahl des Fachbereichsrates Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung
3. Wahlausschreibung und Wahlvorschlagsliste für die Wahl des Fachbereichsrates Polizei
4. Wahlausschreibung und Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Gleichstellungskommission
5. Nominierungsbestätigung für die Gremienwahlen 2021

Gelsenkirchen, den 01.07.2021



DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 19. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 14. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 29. Juni 2021

Wahlausschreibung

für die Wahl des Senats der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am 09.11.2021

Gemäß §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGÖD) in der aktuell geltenden Fassung ist für die HSPV NRW ein Senat zu wählen. In den Senat sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 15 FHGÖD

2 Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

10. September 2021

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „Senatswahl 2021“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 20. August 2021 (§ 12 Abs. 1 WahlO FHÖV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 10. September 2021.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Hundert der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein, jedoch sind **mindestens fünf Unterzeichnungen** erforderlich und 40 stets genügend.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens vier Bewerber aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten.
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben dem Namen und Vornamen der Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und der Dienstort (Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung), zu der die Unterzeichnende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin / jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

02. November 2021

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahLO FHÖV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung) am

09. November 2021
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 29. Oktober 2021

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahlO FHöV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 29. Juni 2021



**Wahlvorschlag
zur Wahl des Senats (Senatswahl 2021)
Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

lfd. Nr.	Name, Vorname	Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung	Gruppe
1			Mitarbeiter/in
2			Mitarbeiter/in
3			Mitarbeiter/in
4			Mitarbeiter/in

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Dieser Wahlvorschlag muss von mindestens 5 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern rechtsgültig unterschrieben werden.

Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung	Gruppe
1			Mitarbeiter/in
2			Mitarbeiter/in
3			Mitarbeiter/in
4			Mitarbeiter/in
5			Mitarbeiter/in

Zur Vertretung gegenüber dem zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO FHöV NRW wird

Frau/Herr _____ benannt.



DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 19. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 14. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 29. Juni 2021

Wahlausschreibung

für die Wahl des Senats der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am 09. November 2021

Gemäß §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGÖD) in der aktuell geltenden Fassung ist für die HSPV NRW ein Senat zu wählen. In den Senat sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 15 FHGÖD

- 15 **Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten einschließlich der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter**

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

10. September 2021

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Senatswahl 2021**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 20. August 2021 (§ 12 Abs. 1 WahIO FHöV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 10. September 2021.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Die Gruppe der Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten umfasst ebenfalls die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (§ 3 Abs. 2 WahlO FHÖV).
- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Hundert der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein, jedoch sind **mindestens fünf Unterzeichnungen** erforderlich und 40 stets genügend.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 30 Bewerber der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten, Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen enthalten.
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben den Namen und Vornamen sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung / der Studienort, zu der die / der Unterzeichnende / Vorschlagende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin / jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

02. November 2021

durch Veröffentlichung in den Amtliche Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahlO FHÖV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

09. November 2021
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 29. Oktober 2021

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahlO FHöV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 29. Juni 2021



**Wahlvorschlag
zur Wahl des Senats (Senatswahl 2021)**

**Gruppe der Professorinnen/Professoren,
Dozentinnen/Dozenten und Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter**

lfd. Nr.	Name, Vorname	Abteilung/ Studienort	Gruppe
1			Prof./in- Doz./in- AL./in
2			Prof./in- Doz./in- AL./in
3			Prof./in- Doz./in- AL./in
4			Prof./in- Doz./in- AL./in
5			Prof./in- Doz./in- AL./in
6			Prof./in- Doz./in- AL./in
7			Prof./in- Doz./in- AL./in
8			Prof./in- Doz./in- AL./in
9			Prof./in- Doz./in- AL./in
10			Prof./in- Doz./in- AL./in
11			Prof./in- Doz./in- AL./in
12			Prof./in- Doz./in- AL./in
13			Prof./in- Doz./in- AL./in



14			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
15			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
16			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
17			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
18			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
19			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
20			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
21			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
22			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
23			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
24			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
25			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
26			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
27			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
28			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
29			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
30			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Dieser Wahlvorschlag muss mindestens von 5 wahlberechtigten Professorinnen/Professoren, Dozentinnen/Dozenten oder Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern rechtsgültig unterschrieben werden.

Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Abt./ Stud.-ort	Gruppe	Unterschrift
1			Prof./in-Doz./in-AL./in	
2			Prof./in-Doz./in-AL./in	
3			Prof./in-Doz./in-AL./in	
4			Prof./in-Doz./in-AL./in	
5			Prof./in-Doz./in-AL./in	

Zur Vertretung gegenüber dem zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 Wahlo FHöV NRW wird Frau/Herr _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 19. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 14. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 29. Juni 2021

Wahlausschreibung

für die Wahl des Senats der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am 09. November 2021

Gemäß §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGÖD) in der aktuell geltenden Fassung ist für die HSPV NRW ein Senat zu wählen. Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 15 FHGÖD sind für den Senat der HSPV NRW

8 Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Studierenden

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

10. September 2021

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „Senatswahl 2021“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 20. August 2021 (§ 12 Abs. 1 WahlO FHÖV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 10. September 2021.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Hundert der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein, jedoch sind mindestens fünf Unterzeichnungen erforderlich und **40 stets genügend**.

- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 16 Bewerber enthalten. Jedem Wahlvorschlag soll gleichzeitig ein Wahlvorschlag für die Stellvertreter angeschlossen sein. Hierbei ist eine Kopplung zwischen Bewerber und Vertreter anzugeben. **Der Stellvertreter darf nicht demselben Prüfungsjahrgang angehören, wie der Bewerber.**
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, Abteilung / Studienort sowie der Einstellungsjahrgang der Bewerberin / des Bewerbers angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der / des Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung / Studienort, zu der die / der Unterzeichnende / Vorschlagende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin / jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit jede Abteilung eine Studentin oder einen Studenten stellt.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

02. November 2021

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorte) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahLO FHÖV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

09. November 2021
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 29. Oktober 2021

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Studierende, die sich im Zeitpunkt der Wahl am 09. November 2021 in ihrer fachpraktischen Studienzeit befinden, geben ihre Stimme brieflich ab. Zu diesem Zweck werden ihnen die Briefwahlunterlagen durch den jeweils zuständigen Ortswahlvorstand an ihre Privatanschrift übersandt (§ 24 Abs. 2 WahlO FHöV NRW). Eines gesonderten Antrags auf Briefwahl bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Briefwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 WahlO FHöV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 29. Juni 2021

**Wahlvorschlag
zur Wahl des Senats (Senatswahl 2021)****Gruppe der Studierenden**

lfd. Nr.	Name, Vorname	Fach- bereich	EJ	Abteilung/ Studienort	Gruppe
1					<i>Stud.</i>
2					<i>Stud.</i>
3					<i>Stud.</i>
4					<i>Stud.</i>
5					<i>Stud.</i>
6					<i>Stud.</i>
7					<i>Stud.</i>
8					<i>Stud.</i>
9					<i>Stud.</i>
10					<i>Stud.</i>
11					<i>Stud.</i>
12					<i>Stud.</i>
13					<i>Stud.</i>
14					<i>Stud.</i>
15					<i>Stud.</i>
16					<i>Stud.</i>

Stellvertreter/in

Stellver- treter/in	Name, Vorname	Fach- bereich	EJ	Abteilung/ Studienort	Gruppe
von lfd. Nr. 1					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 2					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 3					<i>Stud.</i>



von lfd. Nr. 4					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 5					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 6					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 7					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 8					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 9					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 10					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 11					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 12					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 13					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 14					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 15					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 16					<i>Stud.</i>

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Dieser Wahlvorschlag muss von mindestens **40** wahlberechtigten Studierenden rechtsgültig unterschrieben werden.

Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Abteilung/ Studienort	Gruppe
1			<i>Stud.</i>
2			<i>Stud.</i>
3			<i>Stud.</i>
4			<i>Stud.</i>
5			<i>Stud.</i>
6			<i>Stud.</i>



7			<i>Stud.</i>
8			<i>Stud.</i>
9			<i>Stud.</i>
10			<i>Stud.</i>
11			<i>Stud.</i>
12			<i>Stud.</i>
13			<i>Stud.</i>
14			<i>Stud.</i>
15			<i>Stud.</i>
16			<i>Stud.</i>
17			<i>Stud.</i>
18			<i>Stud.</i>
19			<i>Stud.</i>
20			<i>Stud.</i>
21			<i>Stud.</i>
22			<i>Stud.</i>
23			<i>Stud.</i>
24			<i>Stud.</i>
25			<i>Stud.</i>
26			<i>Stud.</i>
27			<i>Stud.</i>
28			<i>Stud.</i>
29			<i>Stud.</i>
30			<i>Stud.</i>
31			<i>Stud.</i>
32			<i>Stud.</i>
33			<i>Stud.</i>
34			<i>Stud.</i>
35			<i>Stud.</i>
36			<i>Stud.</i>
37			<i>Stud.</i>
38			<i>Stud.</i>
39			<i>Stud.</i>
40			<i>Stud.</i>

Zur Vertretung gegenüber dem zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 Wahlo FHöV NRW wird
Frau/Herr _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 19. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 14. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 29. Juni 2021

Wahlausschreibung

für die Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung
am 09. November 2021

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) in der aktuellen Fassung, ist für den Fachbereich

Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung

ein Fachbereichsrat zu wählen. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 14 i. V. m. § 15 FHGöD aus 15 Mitgliedern, wovon gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 FHGöD

- 8 **Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren, Dozentinnen / Dozenten einschließlich der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter**

darunter mindestens

eine / einer, die / der die Aufgaben der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters wahrnimmt

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

10. September 2021

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahlvorschlag zur Wahl des Fachbereichsrates Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung 2021**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 20. August 2021 (§ 12 Abs. 1 WahIO FHÖV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 10. September 2021.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **2 Vorschlagberechtigten** mit Namen und Vornamen unterzeichnet werden.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 16 Bewerberinnen / Bewerber der Gruppe der Professorinnen / Professoren, Dozentinnen / Dozenten einschließlich Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung enthalten.
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben den Namen und Vornamen der / des Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung / Studienort, zu der die / der Unterzeichnende / Vorschlagende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin / jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens jedoch am

02. November 2021

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten

Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahLO FHöV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

09. November 2021
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 29. Oktober 2021

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahLO FHöV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 29. Juni 2021

**Wahlvorschlag
zur Wahl des Fachbereichsrates des****Fachbereichs Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung 2021****Gruppe der Professorinnen / Professoren,
Dozentinnen / Dozenten und Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter**

lfd. Nr.	Name, Vorname	Abteilung / Studienort	Gruppe	Fächergruppe (gemäß § 34 Abs. 3 Wahlo)
1			Prof./in- Doz./in- AL./in	
2			Prof./in- Doz./in- AL./in	
3			Prof./in- Doz./in- AL./in	
4			Prof./in- Doz./in- AL./in	
5			Prof./in- Doz./in- AL./in	
6			Prof./in- Doz./in- AL./in	
7			Prof./in- Doz./in- AL./in	
8			Prof./in- Doz./in- AL./in	
9			Prof./in- Doz./in- AL./in	
10			Prof./in- Doz./in- AL./in	
11			Prof./in- Doz./in- AL./in	
12			Prof./in- Doz./in- AL./in	



13			Prof./in- Doz./in- AL./in	
14			Prof./in- Doz./in- AL./in	
15			Prof./in- Doz./in- AL./in	
16			Prof./in- Doz./in- AL./in	

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Dieser Wahlvorschlag muss von mindestens **zwei** wahlberechtigten Professorinnen / Professoren, Dozentinnen / Dozenten oder Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern rechtsgültig unterschrieben werden.

Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Abteilung / Studienort	Gruppe	Fächergruppe	Unterschrift
1			Prof./in- Doz./in- AL./in		
2			Prof./in- Doz./in- AL./in		

Zur Vertretung gegenüber dem zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO FHöV NRW wird

Frau / Herr _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 19. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 14. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 29. Juni 2021

Wahlausschreibung

für die Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung
am 09. November 2021

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) in der aktuellen Fassung, ist für den Fachbereich

Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung

ein Fachbereichsrat zu wählen. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 14 i. V. m. § 15 FHGöD aus 15 Mitgliedern, wovon gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4, § 15 FHGöD i. V. m. § 2 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung (WahLO FHöV NRW)

**3 Vertreterinnen / Vertreter
aus der Gruppe der Studierenden,**

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

10. September 2021

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahlvorschlag zur Wahl des Fachbereichsrates Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung 2021**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 20. August

2021 (§ 12 Abs. 1 WahlO FHöV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 10. September 2021.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Hundert der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein, jedoch sind mindestens fünf Unterzeichnungen erforderlich und 40 stets genügend.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 6 Bewerber enthalten. Jedem Wahlvorschlag soll gleichzeitig ein Wahlvorschlag für die Stellvertreter angeschlossen sein. Hierbei ist eine Kopplung zwischen Bewerber und Vertreter anzugeben. **Der Stellvertreter darf nicht demselben Prüfungsjahrgang wie der Bewerber angehören.**
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, Abteilung/Studienort sowie der Einstellungsjahrgang angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der / des Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung, zu der die / der Unterzeichnende / Vorschlagende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin / jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit jede Abteilung eine Studentin oder einen Studenten stellt.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

02. November 2021

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der Wahlo FHÖV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

09. November 2021
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 29. Oktober 2021

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Studierende, die sich im Zeitpunkt der Wahl am 09. November 2021 in ihrer fachpraktischen Studienzeit befinden, geben ihre Stimme brieflich ab. Zu diesem Zweck werden ihnen die Briefwahlunterlagen durch den jeweils zuständigen Ortswahlvorstand an ihre Privatanschrift übersandt (§ 24 Abs. 2 Wahlo FHÖV NRW). Eines gesonderten Antrags auf Briefwahl bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Briefwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der Wahlo FHÖV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 29. Juni 2021



Wahlvorschlag
zur Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung 2021
Gruppe der Studierenden

lfd. Nr.	Name, Vorname	Fachbereich	EJ	Abteilung / Studienort	Gruppe
1		AV/R			Stud.
2		AV/R			Stud.
3		AV/R			Stud.
4		AV/R			Stud.
5		AV/R			Stud.
6		AV/R			Stud.

Stellvertreter / in

Stellvertreter / in	Name, Vorname	Fachbereich	EJ	Abteilung / Studienort	Gruppe
von lfd. Nr. 1		AV/R			Stud.
von lfd. Nr. 2		AV/R			Stud.
von lfd. Nr. 3		AV/R			Stud.
von lfd. Nr. 4		AV/R			Stud.
von lfd. Nr. 5		AV/R			Stud.
von lfd. Nr. 6		AV/R			Stud.

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Dieser Wahlvorschlag muss von mindestens **40** wahlberechtigten Studierenden rechtsgültig unterschrieben werden!



Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Fachbereich	Abteilung / Studienort	Gruppe
1		AV/R		Stud.
2		AV/R		Stud.
3		AV/R		Stud.
4		AV/R		Stud.
5		AV/R		Stud.
6		AV/R		Stud.
7		AV/R		Stud.
8		AV/R		Stud.
9		AV/R		Stud.
10		AV/R		Stud.
11		AV/R		Stud.
12		AV/R		Stud.
13		AV/R		Stud.
14		AV/R		Stud.
15		AV/R		Stud.
16		AV/R		Stud.
17		AV/R		Stud.
18		AV/R		Stud.
19		AV/R		Stud.
20		AV/R		Stud.
21		AV/R		Stud.
22		AV/R		Stud.
23		AV/R		Stud.
24		AV/R		Stud.
25		AV/R		Stud.
26		AV/R		Stud.
27		AV/R		Stud.
28		AV/R		Stud.
29		AV/R		Stud.
30		AV/R		Stud.
31		AV/R		Stud.
32		AV/R		Stud.



33		AV/R		<i>Stud.</i>
34		AV/R		<i>Stud.</i>
35		AV/R		<i>Stud.</i>
36		AV/R		<i>Stud.</i>
37		AV/R		<i>Stud.</i>
38		AV/R		<i>Stud.</i>
39		AV/R		<i>Stud.</i>
40		AV/R		<i>Stud.</i>

Zur Vertretung gegenüber dem zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO FHöV NRW wird

Frau / Herr _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 19. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 14. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 29. Juni 2021

Wahlausschreibung

für die Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Polizei am 09. November 2021

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGÖD) in der aktuell geltenden Fassung, ist für den Fachbereich

Polizei

ein Fachbereichsrat zu wählen. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 14 i. V. m. § 15 FHGÖD aus 15 Mitgliedern, wovon gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 FHGÖD

- 8 **Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren, Dozentinnen / Dozenten, Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter**

darunter mindestens

eine / einer, die / der die Aufgaben der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters wahrnimmt

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

10. September 2021

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat Polizei zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahlvorschlag zur Wahl des Fachbereichsrates des Fachbereichs Polizei 2021**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 20. August 2021 (§ 12 Abs. 1 Wahlo FHÖV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 10. September 2021.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **2 Vorschlagberechtigten** mit Namen und Vornamen unterzeichnet werden.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 16 Bewerberinnen/ Bewerber der Gruppe der Professorinnen / Professoren, Dozentinnen/ Dozenten einschließlich Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern des Fachbereichs Polizei enthalten.
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben den Namen und Vornamen der / des Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung, zu der die / der Unterzeichnende / Vorschlagende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin / jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens jedoch am

02. November 2021

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahLO FHöV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

09. November 2021
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 29. Oktober 2021

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs.5 der WahLO FHöV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 29. Juni 2021



**Wahlvorschlag
zur Wahl des Fachbereichsrates des**

Fachbereichs Polizei 2021

**Gruppe der Professorinnen / Professoren,
Dozentinnen / Dozenten und Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter**

lfd. Nr.	Name, Vorname	Abteilung / Studienort	Gruppe	Fächergruppe (gemäß § 34 Abs. 3 Wahlo)
1			Prof./in- Doz./in- AL./in	
2			Prof./in- Doz./in- AL./in	
3			Prof./in- Doz./in- AL./in	
4			Prof./in- Doz./in- AL./in	
5			Prof./in- Doz./in- AL./in	
6			Prof./in- Doz./in- AL./in	
7			Prof./in- Doz./in- AL./in	
8			Prof./in- Doz./in- AL./in	
9			Prof./in- Doz./in- AL./in	
10			Prof./in- Doz./in- AL./in	
11			Prof./in- Doz./in- AL./in	
12			Prof./in- Doz./in- AL./in	



13			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>	
14			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>	
15			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>	
16			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>	

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Dieser Wahlvorschlag muss von mindestens **zwei** wahlberechtigten Professorinnen / Professoren, Dozentinnen / Dozenten oder Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern rechts-gültig unterschrieben werden.

Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Abteilung / Studienort	Gruppe	Fächer- gruppe	Unterschrift
1			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>		
2			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>		

Zur Vertretung gegenüber dem zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 Wahlo FHÖV NRW wird
Frau / Herr _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 19. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 14. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 29. Juni 2021

Wahlausschreibung

für die Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Polizei am 09. November 2021

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) in der aktuell geltenden Fassung ist für den Fachbereich

Polizei

ein Fachbereichsrat zu wählen. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 14 i. V. m. § 15 FHGöD aus 15 Mitgliedern, wovon gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4, § 15 FHGöD i. V. m. § 2 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung (WahlO FHöV NRW)

**3 Vertreterinnen / Vertreter
aus der Gruppe der Studierenden,**

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

10. September 2021

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat Polizei zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahlvorschlag zur Wahl des Fachbereichsrates des Fachbereichs Polizei 2021**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 20. August 2021 (§ 12 Abs. 1 WahlO FHöV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die

Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 10. September 2021.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Hundert der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein, jedoch sind mindestens fünf Unterzeichnungen erforderlich und 40 stets genügend.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 6 Bewerber enthalten. Jedem Wahlvorschlag soll gleichzeitig ein Wahlvorschlag für die Stellvertreter angeschlossen sein. Hierbei ist eine Kopplung zwischen Bewerber und Vertreter anzugeben. **Der Stellvertreter darf nicht demselben Prüfungsjahrgang angehören.**
- Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, Abteilung/Studienort sowie der Einstellungsjahrgang angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der / des Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung / Studienort, zu der die / der Unterzeichnende / Vorschlagende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin / jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit jede Abteilung eine Studentin oder einen Studenten stellt.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

02. November 2021

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der Wahlo FHÖV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

09. November 2021
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 29. Oktober 2021

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Studierende, die sich im Zeitpunkt der Wahl am 09. November 2021 in ihrer fachpraktischen Studienzeit befinden, geben ihre Stimme brieflich ab. Zu diesem Zweck werden ihnen die Briefwahlunterlagen durch den jeweils zuständigen Ortswahlvorstand an ihre Privatanschrift übersandt (§ 24 Abs. 2 WahlO FHöV NRW). Eines gesonderten Antrags auf Briefwahl bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Briefwahl.

Die Briefwähler haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahlO FHöV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 29. Juni 2021

**Wahlvorschlag
zur Wahl des Fachbereichsrates des****Fachbereichs Polizei 2021****Gruppe der Studierenden**

lfd. Nr.	Name, Vorname	Fach- bereich	EJ	Abteilung / Studienort	Gruppe
1		Pol			<i>Stud.</i>
2		Pol			<i>Stud.</i>
3		Pol			<i>Stud.</i>
4		Pol			<i>Stud.</i>
5		Pol			<i>Stud.</i>
6		Pol			<i>Stud.</i>

Stellvertreter / in

Stellver- treter/in	Name, Vorname	Fach- bereich	EJ	Abteilung / Studienort	Gruppe
von lfd. Nr. 1		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 2		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 3		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 4		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 5		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 6		Pol			<i>Stud.</i>

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Dieser Wahlvorschlag muss von mindestens **40** wahlberechtigten Studierenden rechtsgültig unterschrieben werden!



Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Fachbereich	Abteilung / Studienort	Gruppe
1		Pol		Stud.
2		Pol		Stud.
3		Pol		Stud.
4		Pol		Stud.
5		Pol		Stud.
6		Pol		Stud.
7		Pol		Stud.
8		Pol		Stud.
9		Pol		Stud.
10		Pol		Stud.
11		Pol		Stud.
12		Pol		Stud.
13		Pol		Stud.
14		Pol		Stud.
15		Pol		Stud.
16		Pol		Stud.
17		Pol		Stud.
18		Pol		Stud.
19		Pol		Stud.
20		Pol		Stud.
21		Pol		Stud.
22		Pol		Stud.
23		Pol		Stud.
24		Pol		Stud.
25		Pol		Stud.
26		Pol		Stud.
27		Pol		Stud.
28		Pol		Stud.
29		Pol		Stud.
30		Pol		Stud.
31		Pol		Stud.
32		Pol		Stud.
33		Pol		Stud.



34		Pol		<i>Stud.</i>
35		Pol		<i>Stud.</i>
36		Pol		<i>Stud.</i>
37		Pol		<i>Stud.</i>
38		Pol		<i>Stud.</i>
39		Pol		<i>Stud.</i>
40		Pol		<i>Stud.</i>

Zur Vertretung gegenüber dem zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO FHöV NRW wird

Frau / Herr _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 19. WAHL DES SENATS, DER
FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 14. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 29. Juni 2021

Wahlausschreibung

für die Wahl der Gleichstellungskommission der
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am 09. November 2021

Gemäß §§ 2 und 4 der Ordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (WahlO GlK) an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und zur Bildung der Kommission gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der HSPV NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung (WahlO FHÖV) sind an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW von den weiblichen Mitgliedern getrennt nach Gruppen Wahlfrauen zu wählen, und zwar

2 Vertreterinnen aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen

für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

10. September 2021

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zur Gleichstellungskommission zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahl der Gleichstellungskommission 2021**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 20. August 2021 (§ 12 Abs. 1 WahlO FHÖV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 10. September 2021.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 4 Bewerberinnen enthalten.
- Jede Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben dem Namen und Vornamen der Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und der Dienstort (Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung), zu der die Unterzeichnende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden sobald wie möglich, spätestens am

02. November 2021

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahlO FHÖV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung) am

09. November 2021
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 29. Oktober 2021

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwählerinnen haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 WahlO FHöV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 29. Juni 2021



**Wahlvorschlag
zur Wahl der Gleichstellungskommission 2021**

Gruppe der Mitarbeiterinnen

lfd. Nr.	Name, Vorname	Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung	Gruppe
1			Mitarbeiterin
2			Mitarbeiterin
3			Mitarbeiterin
4			Mitarbeiterin

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Zur Vertretung gegenüber dem zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO FHöV NRW wird

Frau _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 19. WAHL DES SENATS, DER
FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 14. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 29. Juni 2021

Wahlausschreibung

für die Wahl der Gleichstellungskommission der
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am 09. November 2021

Gemäß §§ 2 und 4 der Ordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (WahlO GLK) an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und zur Bildung der Kommission gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der HSPV NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung (WahlO FHöV) sind an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW von den weiblichen Mitgliedern getrennt nach Gruppen Wahlfrauen zu wählen, und zwar

2 Vertreterinnen aus der Gruppe der Professorinnen, Dozentinnen sowie Abteilungsleiterinnen

für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

10. September 2021

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zur Gleichstellungskommission zu unterbreiten. Hierzu sind die beigegefügt Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahl der Gleichstellungskommission 2021**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 20. August 2021 (§ 12 Abs. 1 WahlO FHöV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 10. September 2021.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 4 Bewerberinnen enthalten.
- Jede Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, sowie die Abteilung / Studienort angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung / der Studienort, zu der die Unterzeichnende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens jedoch am

02. November 2021

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der Wahlo FHÖV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

09. November 2021
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 29. Oktober 2021

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwählerinnen haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahlO FHÖV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 29. Juni 2021



**Wahlvorschlag
zur Wahl der Gleichstellungskommission 2021**

**Gruppe der Professorinnen,
Dozentinnen und Abteilungsleiterinnen**

lfd. Nr.	Name, Vorname	Fächergruppe (gemäß § 34 WahlO FHöV)	Abteilung / Studienort	Gruppe
1				Prof./in- Doz./in- AL./in
2				Prof./in- Doz./in- AL./in
3				Prof./in- Doz./in- AL./in
4				Prof./in- Doz./in- AL./in

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Zur Vertretung gegenüber dem zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO FHöV NRW wird

Frau _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 19. WAHL DES SENATS, DER
FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 14. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 29. Juni 2021

Wahlausschreibung

für die Wahl der Gleichstellungskommission der
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am 09. November 2021

Gemäß §§ 2 und 4 der Ordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (WahlO GlK) an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und zur Bildung der Kommission gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der HSPV NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vom Senat am 11.06.2013 beschlossenen Fassung (WahlO FHöV) sind an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW von den weiblichen Mitgliedern getrennt nach Gruppen Wahlfrauen zu wählen, und zwar

**2 Vertreterinnen aus der Gruppe
der Studierenden**

für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

10. September 2021

dem zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zur Gleichstellungskommission zu unterbreiten. Hierzu sind die beigelegten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahl der Gleichstellungskommission 2021**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 20. August 2021 (§ 12 Abs. 1 WahlO FHöV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von

15 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 10. September 2021.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 4 Bewerberinnen enthalten. Jedem Wahlvorschlag soll gleichzeitig ein Wahlvorschlag für die Stellvertreterinnen angeschlossen sein. Hierbei ist eine Kopplung zwischen Bewerberin und Vertreterin anzugeben.
Die Stellvertreterin darf nicht demselben Prüfungsjahrgang angehören.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, Abteilung / Studienort sowie der Einstellungsjahrgang angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung, zu der die Unterzeichnende gehört, anzugeben.
- Jede Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit jede Abteilung eine Studierende stellt.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens jedoch am
02. November 2021

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahLO FHÖV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilungen / Studienort) am

09. November 2021
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 29. Oktober 2021

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwählerinnen haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 WahlO FHöV NRW).

Studierende, die sich im Zeitpunkt der Wahl am 09. November 2021 in ihrer fachpraktischen Studienzeit befinden, geben ihre Stimme brieflich ab. Zu diesem Zweck werden ihnen die Briefwahlunterlagen durch den jeweils zuständigen Ortswahlvorstand an ihre Privatanschrift übersandt (§ 24 Abs. 2 WahlO FHöV NRW). Eines gesonderten Antrags auf Briefwahl bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen zur Briefwahl.

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 29. Juni 2021



**Wahlvorschlag
zur Wahl der Gleichstellungskommission 2021**

Gruppe der Studierenden

lfd. Nr.	Name, Vorname	EJ	Abteilung / Studienort	Gruppe
1				<i>Stud.</i>
2				<i>Stud.</i>
3				<i>Stud.</i>
4				<i>Stud.</i>

Stellvertreterin

Stellver- treterin	Name, Vorname	EJ	Abteilung / Studienort	Gruppe
von lfd. Nr. 1				<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 2				<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 3				<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 4				<i>Stud.</i>

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Zur Vertretung gegenüber dem zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO FHöV NRW wird

Frau _____ benannt.



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

An den
Zentralen Wahlvorstand der HSPV NRW
Zentralverwaltung / Dez. 12.2
Haidekamp 73
45886 Gelsenkirchen

Gremienwahlen 2021: Nominierungsbestätigung

Hiermit erkläre ich

Name, Vorname:

(in Druckbuchstaben)

Privatadresse:

Fachbereich:

Studienort /
Zentralverwaltung:

Telefon:

E-Mail:

mich mit der Aufstellung zur Wahl des / der

einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift